

# Artikelsatzung zur Einführung des Euro

- Euroeinführungssatzung -  
(EES)  
zum 01.01.2002

## Gliederung - Übersicht

- Präambel Seite 2
- Artikel 1 Entschädigungssatzung Seite 2
- Artikel 2 Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung im Stadtteil Lahrbach Seite 3
- Artikel 3 Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung im Stadtteil Theobaldshof Seite 5
- Artikel 4 Friedhofsordnung der Stadt Tann (Rhön) für den Friedhof im Stadtteil Theobaldshof Seite 7
- Artikel 5 Hauptsatzung Seite 8
- Artikel 6 Verwaltungskostensatzung Seite 8
- Artikel 7 Entwässerungssatzung Seite 12
- Artikel 8 Wasserversorgungssatzung Seite 13
- Artikel 9 Parkgebührenordnung Seite 14
- Artikel 10 Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren Seite 15
- Artikel 11 Kurbeitragssatzung der Stadt Tann (Rhön) im Landkreis Fulda Seite 21
- Artikel 12 Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte Seite 22
- Artikel 13 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Tann (Rhön) Seite 22
- Artikel 14 Stellplatz- und Ablösesatzung Seite 22
- Artikel 15 Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Tann (Rhön) -Marktordnung- Seite 22
- Artikel 16 Gebührensatzung für Marktgebühren in der Stadt Tann (Rhön) -Standgelder- Seite 23
- Artikel 17 Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Tann (Rhön) Seite 23
- Artikel 18 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bürgerhäuser der Stadtteile und das Bürgerhaus Rhönhalle Seite 24
- Artikel 19 Inkrafttreten Seite 33

### Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S.2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) in ihrer Sitzung am 02. November 2001 nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

#### Artikel 1: Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom vom 29.01.1999

##### 1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EUR 6,14 pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

##### 2. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, bei dem sie als Mitglied kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	EUR 10,23
ehrentamtliche Stadträte/Stadträtinnen	EUR 10,23
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EUR 10,23
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	EUR 10,23
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	EUR 10,23
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	Entschädigung entsprechend der vorhergehenden Landtagswahlen

##### 3. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	EUR 25,56
- Fraktionsvorsitzende	EUR 15,34
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Günthers	EUR 92,03
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Habel	EUR 92,03
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Hundsbach	EUR 81,81

- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Lahrbach	EUR 102,26
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Neuschwambach	EUR 81,81
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Neuswarts	EUR 81,81
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Schlitzenhausen	EUR 92,03
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Theobaldshof	EUR 92,03
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Wendershausen	EUR 102,26
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Tann (Rhön)	EUR 46,02

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses erhält pro Sitzungsleitung EUR 5,11.

**4. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut**

(4) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung von EUR 20,45 je Kalendertag gezahlt. Bei Vertretung zu Einzelanlässen beträgt die Aufwandsentschädigung EUR 10,23.

**5. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut**

(5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EUR 15,34.

**6. § 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut**

(3) Für die Bestreitung von Geschäftsausgaben der Stadtverordnetenfraktionen erhalten die Fraktionen jährlich EUR 12,78 je Fraktions- und Magistratsmitglied. Dies gilt auch für fraktionslose Stadtverordnete.

**Artikel 2: Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Tann (Rhön) im Stadtteil Lahrbach in der Fassung vom 04.06. 1984 zuletzt geändert durch I. Nachtrag vom 17.12.1985**

**1. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut**

(1) Für die Leistungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Friedshofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab |            |
| 1. in einem Reihengrab  | EUR 178,95 |
| 2. in einem Wahlgrab  |            |
| a) für die erste Belegung   | EUR 178,95 |
| b) für die zweite Belegung  | EUR 178,95 |
| b) für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren                              |            |
| 1. in einem Reihengrab  | EUR 89,48  |
| 2. in einem Wahlgrab  |            |
| a) für die erste Belegung   | EUR 89,48  |
| b) für die zweite Belegung  | EUR 89,48  |

**2. § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut**

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:  
in einem Urnenreihengrab EUR 61,36

**3. § 8 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut**

**(3) Zulage für Einzel- und Doppelgrab**

- a) Sollte beim Aushub des Einzel- und Doppelgrabes, auf Fels gestoßen werden, der nicht mit dem Bagger mit normaler Ausrüstung zu lösen ist, wird eine Zulage in Höhe von **EUR 89,48** erhoben.
- b) Für das Laden und Abfahren von überflüssiger Erde werden **EUR 30,68** erhoben.

**4. § 9 Abs.1 erhält folgenden Wortlaut**

**(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf 40 Jahre sind zu entrichten:**

Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen **EUR 127,82**

**5. § 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut**

Für die Überlassung von Reihengrabstätten werden erhoben:

- a) Reihengräber für die Beisetzung  
Verstorbener im Alter bis zu 5 Jahren **EUR 25,56**
- b) Reihengräber für die Beisetzung  
Verstorbener im Alter über 5 Jahren **EUR 51,13**
- c) Urnenreihengräber auf dem Friedhof  
in Lahrbach **EUR 25,56**

**6. § 10 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut**

**(1) Gebühren für die Umbettung einer Leiche oder eines Leichenrestes bei einer Ruhezeit von:**

Ruhezeit:	Verstorbene im Alter über 5 Jahren:	Verstorbene im Alter unter 5 Jahren:
1. bis zu 5 Jahren	<b>EUR 306,78</b>	<b>EUR 204,52</b>
2. über 5 bis 10 Jahren	<b>EUR 357,90</b>	<b>EUR 255,65</b>
3. über 10 bis 20 Jahren	<b>EUR 255,65</b>	<b>EUR 153,39</b>
4. über 20 Jahren	<b>EUR 204,52</b>	<b>EUR 102,26</b>

**7. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut**

**(2) Gebühren für die Umbettung einer Urne **EUR 76,69****

**8. § 10 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut**

**(3) Gebühren für die Ausbettung einer Leiche oder eines Leichenrestes bei einer Ruhezeit von:**

Ruhezeit:	Verstorbene im Alter über 5 Jahren:	Verstorbene im Alter unter 5 Jahren:
1. bis zu 5 Jahren	<b>EUR 281,21</b>	<b>EUR 178,95</b>
2. über 5 bis 10 Jahren	<b>EUR 332,34</b>	<b>EUR 230,08</b>
3. über 10 bis 20 Jahren	<b>EUR 230,08</b>	<b>EUR 127,82</b>
4. über 20 Jahren	<b>EUR 178,95</b>	<b>EUR 76,69</b>

**9. § 10 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut**

**(4) Gebühren für die Ausbettung einer Urne **EUR 25,56.****

**10. § 10 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut**

**(5) Gebühren für die Wiederbestattung einer angelieferten Leiche, die bereits bestattet war, in einem Wahlgrab**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für eine Leiche oder einen Leichenrest im Alter über 5 Jahren<br>bei der Erstbestattung | EUR 178,95 |
| 2. für ein Kind, das bei der Erstbestattung unter 5 Jahre alt war                          | EUR 89,48  |
| 3. für eine Urne   | EUR 61,36  |

**11. § 11 erhält folgenden Wortlaut**

Zur Deckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes werden folgende Grabsteingebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahren  | EUR 15,34 |
| 2. Reihengrab für Verstorbene unter 5 Jahren | EUR 7,67  |
| 3. Urnenreihengrab                           | EUR 15,34 |
| 4. Wahlgrab (2 Belegungen)                   | EUR 30,68 |

**12. § 12 erhält folgenden Wortlaut**

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist trotz 2-maliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden; so werden dafür erhoben:

Gebühren für die Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfriedungen auf Gräbern für Erdbestattungen:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. bei Wahlgräbern (beide Grabstellen)           | EUR 102,26 |
| 2. bei Reihengräbern für Personen über 5 Jahren  | EUR 51,13  |
| 3. bei Reihengräbern für Personen unter 5 Jahren | EUR 25,56  |
| 4. bei Urnenreihengräbern                        | EUR 25,56  |

**13. § 13 erhält folgenden Wortlaut**

Für die Verlegung von Trittplatten auf den Grabzwischenwegen in den einzelnen Grabfeldern anstelle von Grabeinfassungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. bei Reihengräbern                    | EUR 97,15  |
| 2. bei Wahlgräbern                      | EUR 107,37 |
| 3. bei Urnenreihengräbern/Kindergräbern | EUR 46,02  |

**Artikel 3: Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung im Stadtteil Theobaldshof in der Fassung vom 05.12.1994**

**1. § 8 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut**

(1) Für die Leistungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab |            |
| 1. in einem Reihengrab  | EUR 235,19 |
| 2. in einem Wahlgrab  |            |
| a) für die erste Belegung   | EUR 235,19 |
| b) für die zweite Belegung  | EUR 235,19 |
| b) für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahres                              |            |
| 1. in einem Reihengrab  | EUR 117,60 |

**2. § 8 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut**

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:  
In einem Urnenreihengrab

EUR 89,48

**3. § 9 erhält folgenden Wortlaut**

Für die Nutzung von Wahl- und Reihengräber werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| 1. Wahlgrabstätten mit 2 Grabstellen | EUR 51,13 |
|--------------------------------------|-----------|

- 2. Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre alt EUR 25,56
  - 3. Reihengräber für Verstorbene bis 5 Jahre alt EUR 12,78
  - 4. Urnenreihengräber EUR 12,78
- Sobald Bewohner des Stadtteiles Theobaldshof die Pflege des Friedhofes übernehmen entfallen vorstehende Gebühren.

**4. § 10 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut**

(1) Gebühren für die Umbettung einer Leiche oder eines Leichenrestes bei einer Ruhezeit von:

Ruhezeit:	Verstorbene im Alter über 5 Jahren:	Verstorbene im Alter unter 5 Jahren:
1. bis zu 5 Jahren	EUR 306,78	EUR 204,52
2. über 5 bis 10 Jahren	EUR 357,90	EUR 255,65
3. über 10 bis 20 Jahren	EUR 255,65	EUR 153,39
4. über 20 Jahren	EUR 204,52	EUR 102,26

**5. § 10 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut**

(2) Gebühren für die Umbettung einer Urne EUR 76,79

**6. § 10 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut**

(3) Gebühren für die Ausbettung einer Leiche oder eines Leichenrestes bei einer Ruhezeit von:

Ruhezeit:	Verstorbene im Alter über 5 Jahren:	Verstorbene im Alter unter 5 Jahren:
1. bis zu 5 Jahren	EUR 281,21	EUR 178,95
2. über 5 bis 10 Jahren	EUR 332,34	EUR 230,08
3. über 10 bis 20 Jahren	EUR 230,08	EUR 127,82
4. über 20 Jahren	EUR 178,95	EUR 76,69

**7. § 10 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut**

(4) Gebühren für die Ausbettung einer Urne EUR 25,56

**8. § 10 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut**

(5) Gebühren für die Wiederbestattung einer angelieferten Leiche, die bereits bestattet war, in einem Wahlgrab

- 1. für eine Leiche oder einen Leichenrest im Alter über 5 Jahren bei einer Erstbestattung EUR 235,20
- 2. Für ein Kind, das bei der Erstbestattung unter 5 Jahres alt war EUR 117,60
- 3. Für eine Urne EUR 89,48

**9. § 11 erhält folgenden Wortlaut**

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist trotz 2-maliger schriftlicher Aufforderung nicht nach, müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden; so werden dafür erhoben: Gebühren für die Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfriedungen auf Gräbern für

- Erdbestattungen:
- 1. bei Wahlgräbern (beide Grabstätten) EUR 127,82
  - 2. bei Reihengräbern für Personen über 5 Jahren EUR 63,91
  - 3. bei Reihengräbern für Personen unter 5 Jahren EUR 38,35
  - 4. bei Urnenreihengräbern EUR 38,35

5. Benutzung der Leichenhalle

EUR 5,11

**10. § 12 erhält folgenden Wortlaut**

Für die Verlegung von Trittplatten mit Betonunterbau auf den Grabzwischenwegen in den einzelnen Grabfeldern anstelle von Grabeinfassungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. bei Reihengräbern                    | EUR 495,95 |
| 2. bei Wahlgräbern                      | EUR 628,89 |
| 3. bei Urnenreihengräbern/Kindergräbern | EUR 347,68 |

**Artikel 4: Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Tann (Rhön) für den Friedhof im Stadtteil Theobaldshof vom 05.12.1994, zuletzt geändert durch I. Änderung vom 07.07.1995**

**1. § 38 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von EUR 2,56 bis 511,30 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

**Artikel 5: Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 07.04.2000**

**1. § 2 Abs. (3) erhält folgenden Wortlaut**

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EUR 7.669,38 im Einzelfall.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

**Artikel 6: Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 26.01.1996  
zuletzt geändert durch I. Nachtrag vom 27.03.1998**

**1. § 6 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut**

- (1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber EUR 12,80. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

**2. § 6 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut**

- (2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch EUR 25.564,60. Im übrigen gilt:
1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.
  2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu EUR 2.556,50 zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.
  3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens EUR 25,60.
  4. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.
  5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber EUR 12,80.

**3. § 6 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut**

- (3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des im § 8 vorgesehenen Gebührensatzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu EUR 1.533,90 zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens EUR 12,80.

**4. § 6 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut**

(4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 vom Hundert des im § 8 vorgesehenen Gebührensatzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens EUR 12.782,50. Im übrigen gilt:

1. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.
2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu EUR 1.278,30 zu erheben; Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens EUR 12,80.
4. Richtet sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind EUR 12,80 zu erheben.
5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

**5. § 7 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut**

(5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist. Sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Körperschaften von der Zahlung von Gebühren befreit, sind Auslagen bis zu EUR 25,60 nicht zu erheben.

**6. § 7 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut**

(6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von EUR 2,60 kann von einer Erhebung abgesehen werden.

**7. § 8 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut**

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden nachstehende Gebühren erhoben:

Nr. Gegenstand	EUR
1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	EUR 5,10 bis 511,30
2. Beglaubigung von Unterschriften	EUR 5,10
3. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	EUR 2,60
4. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	EUR 5,10
für jede weitere Seite zusätzlich	EUR 0,50
5. Anfertigung von Fotokopien, je Seite	EUR 0,30
6. Bei Vervielfältigungsarbeiten, die im Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage.	

7. Schriftliche Auskünfte (soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist)  
**EUR 5,10 bis 511,30**  
 einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus  
 Registern und Dateien erteilt werden.
8. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger  
 usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.  
**EUR 2,60 –mind. 5,10**
9. Zuschlag zu Nr. 8 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern  
 je Akte, Kartei, Buch usw. **EUR 2,60**
10. Zuschlag zu Nr. 8 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten  
 außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, **EUR 10,20**  
 die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten
11. Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerbe-  
 register (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden  
 kann, je Person **EUR 15,30**
12. Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit für die Beantwortung der  
 Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind,  
 je Person **EUR 25,60**
13. Für die Ausgabe von Formularen (Meldevordruck, Gewerbean- und  
 -abmeldungen, u.ä.) tats. Kosten mind. **EUR 0,30**
14. Ersatzausstellung von Lohnsteuerkarten **EUR 5,10**
15. Ersatz einer Hundesteuermarke **EUR 5,10**
16. Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener  
 Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikations  
 gesetz
- a) Im endausgebauten Straßenbereich  
 je lfd. Meter zu verlegendes Kabel **EUR 1,00**  
 mindestens pro Antrag **EUR 51,10**  
 und höchstens pro Antrag **EUR 2.556,50**
- b) Im noch nicht endausgebauten Straßen-  
 bereich und in allen übrigen gemeinde-  
 eigenen Flächen  
 je lfd. Meter zu verlegendes Kabel **EUR 0,50**  
 mindestens pro Antrag **EUR 25,60**  
 und höchstens pro Antrag **EUR 1.278,20**
17. Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit  
 der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der  
 Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB,  
 für jedes zu teilende Grundstück **EUR 38,40**
18. Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. §19 Abs.  
 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück **EUR 38,40**  
 zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück **EUR 12,80**

2011 2450x  
201

(2311)

19. Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 (1) BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist EUR 25,60
20. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag EUR 25,60
21. Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben (z.B. Schnurgerüstabnahme) EUR 25,60
22. Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Straßenflächen EUR 25,60
23. Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:
- 20.1. für eine Fläche bis 50 qm EUR 61,40
  - 20.2. für jede weitere angefangene 50 qm EUR 35,80
  - 20.3. für jede erforderliche Ortsbesichtigung für die erste Wohnung EUR 35,80
  - innerhalb der gleichen Ortsbesichtigung, jede weitere Wohnung EUR 10,20
- (Die Gebühren sind neben evtl. Ausgleichsbeträgen zu zahlen)
24. Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen) EUR 51,10
25. Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage EUR 25,60 bis 2.556,50
26. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war EUR 25,60 bis 2.556,50
27. Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage EUR 10,20 bis 1.022,60
28. Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) EUR 10,20 bis 102,30
29. Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen
- a) Einzelgenehmigung EUR 12,80
  - b) für den Zeitraum eines Jahres EUR 56,20
  - c) für den Zeitraum von 5 Jahren EUR 179,00
30. Überprüfung und Genehmigung von Grabmalanträgen EUR 20,50

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	EUR 15,90	(16,50 €)	} VV zu § 3 HVwKostG Nr. 14
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	EUR 13,30	13,65 €	
für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	EUR 10,70	11,10 €	

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

**Artikel 7: Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) vom 05.12.1994, zuletzt geändert durch IV. Änderungssatzung vom 15.12.2000**

**1. § 10 Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut**

- (2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche (F) und je m<sup>2</sup> Geschoßfläche (GF)

	für die Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
	F: EUR 1,53 GF: EUR 2,20	F: nicht besetzt GF: nicht besetzt	F: nicht besetzt GF: nicht besetzt
- der Sammelleitungen im Neubaugebiet „Dölchen“, BBauPl Nr. 3 im Stadtteil Wendershausen		F: EUR 1,46 GF: EUR 2,66	
der Sammelleitungen im Stadtteil Habel (Kerngemeinde)	F: EUR 0,84 GF: EUR 0,95	F: EUR 0,84 GF: EUR 0,95	F: EUR 0,84 GF: EUR 0,95

**2. § 23 Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut**

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage EUR 2,45  
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung EUR 1,28

**3. § 23 Absatz (3) erhält folgenden Wortlaut**

- (3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch **EUR 2,45**  
bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die  
Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,7.$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

**4. § 23 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut**

(4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro Abfuhr bei

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen

bis zu 3 cbm

**EUR 51,13**

für jeden weiteren cbm

**EUR 12,78,**

b) Abwasser aus Gruben

bis zu 3 cbm

**EUR 43,46**

für jeden weiteren cbm

**EUR 10,23**

Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensuschlag von **EUR 1,02** erhoben.

**5. § 25 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut**

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von **EUR 2,56** zu zahlen.

**6. § 25 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut**

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von **EUR 12,78** zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils **EUR 2,56**.

**7. § 31 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von **EUR 2,56 bis 51.129,19** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

**Artikel 8: Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 05.12.1994  
zuletzt geändert durch V. Änderungssatzung vom 05.12.2000**

**1. § 9 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut**

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **EUR 15,34**

**2. § 15 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut**

(2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m<sup>2</sup> Geschoßfläche (GF)

<b>für die Schaffung</b>	<b>Erweiterung</b>	<b>Erneuerung</b>
GF: EUR 4,47	GF: nicht besetzt	GF: nicht besetzt
-der Versorgungsleitungen im Neubaugebiet „Dölchen“, BbauPI Nr. 3 im Stadtteil Wendershausen	GF: EUR 3,07	
- der Versorgungsleitung in - der Straße „Am Herrenacker“, - im Stadtteil Wendershausen	GF: EUR 2,25	
- der Versorgungsleitung im Stadtteil Neuswarts		GF: EUR 2,63

**3. § 24 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut**

(3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup>. EUR 1,42 (EUR 1,33 + 7% Umsatzsteuer)

**4. § 26 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut**

(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Meßeinrichtungen EUR 2,56.

**5. § 26 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut**

(2) Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen verlangt die Stadt EUR 12,78

für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils EUR 2,56.

**6. § 26 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut**

(3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von EUR 76,69.

**7. § 31 Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von EUR 2,56 bis 51.129,19 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

**Artikel 9: Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Tann (Rhön) -Parkgebührenordnung- vom 02.10.1997**

**1. § 1 Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut**

Es werden nachstehende Gebührensätze für folgende Parkräume festgesetzt:

**PARKPLATZ TANNWEG, MARKTPLATZ, PARKPLATZ HEILIGENGASSE  
(SYNAGOGENPLATZ), AM STADTBRUNNEN, KIRCHPLATZ, STEINWEG, LUDWIGSTRASSE.**

EUR 0,05	=	15 Minuten
EUR 0,25	=	30 Minuten
EUR 0,50	=	60 Minuten
EUR 0,75	=	90 Minuten
EUR 1,00	=	120 Minuten

**Artikel 10: Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen  
Feuerwehren in der Fassung vom 11.05.1994**

**1. Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:**

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen  
Feuerwehren der Stadt Tann (Rhön)

<b>1</b>	<b>Personalgebühr</b>		<b>Betrag EURO/Std.</b>
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft		EUR 20,45
1.2.	Brandsicherheitsdienst		EUR 7,67
1.3.	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrange- hörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.		EUR 2,56
<b>2</b>	<b>Fahrzeuggebühr</b>	<b>je Stunde</b>	<b>Betrag EURO/Std.      Betrag EURO/km</b>
	Einsatzleitwagen ELW 1	EUR 27,61	EUR 0,92
	Einsatzleitwagen ELW 2	EUR 40,90	EUR 0,92
	Einsatzleitwagen ELW 3	EUR 61,36	EUR 1,23
	Vorausrüstwagen VRW	EUR 51,13	EUR 0,92
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	EUR 24,54	EUR 0,92
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	EUR 25,56	EUR 0,92
	Personenkraftwagen Pkw	EUR 24,54	EUR 0,92
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
	TSF	EUR 56,24	EUR 0,92
	TSF	EUR 76,69	EUR 0,92
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
	LF 8	EUR 86,92	EUR 0,92
	LF 8/6	EUR 102,26	EUR 0,92
	LF 16	EUR 117,60	EUR 1,23
	LF 16 TS	EUR 117,60	EUR 1,23
	LF 16/12	EUR 132,94	EUR 1,23
	LF 24	EUR 219,86	EUR 1,23

<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 8/18	EUR 76,69	EUR 0,92
TLF 16/24 (25)	EUR 102,26	EUR 1,23
Großtanklöschfahrzeug	EUR 153,39	EUR 1,23
TLF 24/48 (50) GTLF 6		
<u>Trockentanklöschfahrzeug</u>		
TroTLF 16	EUR 112,48	EUR 1,23
<u>Drehleitern</u>		
DLK 12 - 9	EUR 102,26	EUR 1,23
DLK 18 - 12	EUR 153,39	EUR 1,23
DLK 23 - 12	EUR 194,29	EUR 1,23
Gelenkmastbühne GM 25-3	EUR 204,52	EUR 1,23
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 1000	EUR 46,02	EUR 0,92
SW 2000	EUR 61,36	EUR 1,23
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1	EUR 102,26	EUR 0,92
RW 2	EUR 153,39	EUR 1,23
RW 3	EUR 178,95	EUR 1,23
<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>		
GW-G 1	EUR 127,82	EUR 0,92
GW-G 2	EUR 153,39	EUR 1,23
<u>Gerätewagen</u>		
GW-Atenschutz/+Strahlenschutz	EUR 127,82	EUR 0,92
GW-Strahlenschutz/Öl	EUR 92,03	EUR 0,92
<u>Kranwagen</u>		
KW 16	EUR 204,52	EUR 1,53
KW 20	EUR 276,10	EUR 1,53
KW 30 (neu)	EUR 357,90	EUR 2,56
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	EUR 92,03	EUR 0,92
Wechseladerfahrzeug (WLF)	EUR 76,69	EUR 0,92
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	EUR 51,13	EUR 0,92
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	EUR 76,69	
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	EUR 25,56	
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	EUR 51,13	
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	EUR 25,56	
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	EUR 51,13	
Abrollbehälter Schaummittel (AB-SM)	EUR 38,35	
Abrollbeh.-Schlauchmaterial (AB-S)	EUR 51,13	
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	EUR 51,13	

	Rettungsboot	EUR 51,13	
	Mehrzweckboot	EUR 102,26	
<b>3</b>	<b>Gebühr für Anhänger und Geräte</b>		
<b>3.1</b>	<b>Anhänger</b>		
	Anhängeleiter	EUR 30,68	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	EUR 25,56	
	Mehrzweckanhänger MZA 2	EUR 30,68	
	Löschpulveranhänger P 250	EUR 30,68	
	Schaummittelanhänger	EUR 30,68	
	Schlauchanhänger	EUR 35,79	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	EUR 46,02	
	Ölsanimal	EUR 76,69	
	Hydrovac-Anhänger	EUR 86,92	
	Schaum-Wasserwerfer	EUR 35,79	
	Ölperranhänger	EUR 25,56	
	Rettungsbootanhänger	EUR 25,56	
	Trailer Mehrzweckboot	EUR 40,90	
	Leichschaumgenerator	EUR 35,79	
<b>3.2.</b>	<b>Geräte</b>		
		<b>Grundkosten</b>	<b>Jede weitere</b>
		<b>EURO/Std.</b>	<b>EURO/Std.</b>
	Tragkraftspritze TS 8/8	EUR 17,90	EUR 8,69
	Tragkraftspritze TS 16/8	EUR 20,45	EUR 10,23
	Motorkettensäge	EUR 10,23	EUR 5,11
	Stromerzeuger 1,5 KVA	EUR 12,78	EUR 6,14
	Stromerzeuger 5,0 KVA	EUR 20,45	EUR 10,23
	Stromerzeuger 8,0 KVA	EUR 35,79	EUR 17,90
	Elektrohammer	EUR 10,23	EUR 5,11
	Mehrzweckzug	EUR 15,34	EUR 7,67
	Be- und entlüftungsgerät	EUR 51,13	EUR 25,56
	Öl-Wasser-Sauger	EUR 10,23	EUR 5,11
	Trennschleifer	EUR 10,23	EUR 5,11
	Brennschneidegerät	EUR 15,34	EUR 7,67
	Handscheinwerfer	EUR 5,11	EUR 2,56
	Auffangbehälter bis 100 l	EUR 7,67	EUR 3,58
	" bis 500 l	EUR 10,23	EUR 5,11
	" bis 5.000 l	EUR 17,90	EUR 8,69
	" über 5.000 l	EUR 25,56	EUR 12,78
	Ölsperrleiste je 10 Meter	EUR 51,13	EUR 25,56
<b>3.3</b>	<b>Pumpen</b>		
		<b>Grundkosten</b>	<b>Jede weitere</b>
		<b>EURO/Std.</b>	<b>EURO/Std.</b>
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200l/min	EUR 23,01	EUR 11,25
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	EUR 28,12	EUR 13,80
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	EUR 51,13	EUR 25,56

Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	EUR 61,36	EUR 30,68
Maspumpe	EUR 51,13	EUR 25,56
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	EUR 51,13	EUR 25,56
Elektrotauchpumpe TP 4/1	EUR 51,13	EUR 25,56
Ex-Flüssigkeitssauger	EUR 25,56	EUR 12,78
Wasserstrahlpumpe	EUR 10,23	EUR 5,11

3.4	<b>Strahlrohre</b>	Je Tag	Betrag/EURO
	Strahlrohr, allgemein	"	EUR 5,11

3.5	<b>Schläuche</b>	Je Tag	Betrag/EURO
	D-Druckschlauch	"	EUR 5,11
	C-Druckschlauch	"	EUR 10,23
	B-Druckschlauch	"	EUR 12,78
	A-Saugschlauch	"	EUR 7,67
	Hochdruckschlauch 30 m	"	EUR 20,45

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

	Je Tag	Betrag/EURO
Prüfen, Waschen und Trocknen	"	EUR 10,23
Vulkanisieren	"	EUR 12,27
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	"	EUR 5,11
C-Kupplung	"	EUR 6,65
B-Kupplung	"	EUR 8,18
A-Kupplung	"	EUR 12,78

4	<b>Wasserführende Armaturen</b>	Je Tag	Betrag/EURO
	Standrohr mit Schlüssel	"	EUR 10,23
	Verteiler	"	EUR 10,23
	sonst. wasserf. Armaturen je Stck.	"	EUR 7,67

4.1	<b>Löschgeräte</b>	Je Tag	Betrag/EURO
	Feuerlöscher	"	EUR 7,67
	Kübelspritze	"	EUR 5,11
	Löschdecke	"	EUR 5,11
	Neufüllung der Feuerlöscher	"	
	bis 6 kg		EUR 25,56
	über 6 kg		EUR 40,90

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2.	<b>Leitern</b>	<b>Je Tag</b>	<b>Betrag/EURO</b>
	Steckleiterteil	"	EUR 3,83
	Schiebeleiter	"	EUR 20,45
	Klappleiter	"	EUR 5,11
	Hakenleiter	"	EUR 7,67
4.3.	<b>Sonstige Geräte</b>		
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		
4.4	<b>Reparaturen</b>		
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.		
5.	<b>Atemschutz</b>		
	Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
5.1.	<b>Reinigen und Desinfizieren</b>		
		<b>je Stück</b>	<b>Betrag/EURO</b>
	Atemschutzgerät	"	EUR 7,67
	Atemschutzmaske	"	EUR 5,11
5.2.	<b>Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten</b>		
		<b>Je Stück</b>	<b>Betrag/EURO</b>
	Lungenautomat	"	EUR 7,67
	Atemschutzmaske	"	EUR 7,67
	Atemschutzgerät	"	EUR 16,36
	½-Jahresprüfung	"	EUR 20,45
	6-Jahresprüfung	"	EUR 30,68
	Füllen vom Atemluftflaschen		
	200 bar/41	"	EUR 4,60
	Füllen von Atemluftflaschen		
	300 bar/61	"	EUR 6,14
6	<b>Leihgebühr für Austauschgeräte</b>		
		<b>Je Tag</b>	<b>neuer Satz Betrag/EURO</b>
	Tragkraftspritze TS 8/8	"	EUR 7,67
	Atemschutzgerät	"	EUR 6,14
	Fahrzeugfunkanlage	"	EUR 5,11
	Handfunksprechgerät	"	EUR 3,58
7.	<b>Prüfen</b>		
7.1.	<b>Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung</b>		
	Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbe-		

schaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2	Prüfen von Pumpen	Je Stück	Betrag EURO/Std.
	200 l Nennleistung	"	EUR 10,23
	400 l Nennleistung	"	EUR 12,78
	800 l Nennleistung	"	EUR 15,34
	1.600 l Nennleistung	"	EUR 17,90
7.3.	<b>Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)</b>		Betrag EURO/Std.
	Anstell-, Steck-, Haken- und ) Klappleiter, Einreißhaken, ) Krankentrage )	"	EUR 10,23
	2teilige Schiebeleiter	"	EUR 10,23
	3teilige Schiebeleiter	"	EUR 18,41
7.4	<b>Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen v. Vollschutzanzügen</b>	"	Betrag EUR 30,68
7.5	<b>Prüfen von Funkgeräten</b>	Je Stück	Betrag EURO/Std
	Funkgerät im 4-m-Band	"	EUR 17,90
	Funkgerät im 2-m-Band	"	EUR 12,78
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl: Meßplatz)	"	EUR 7,67
8.	<b>Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage</b>	Je Person	Betrag/EURO EUR 6,14
	Streckendurchgang	"	
	Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	"	EUR 12,27
	Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluft- flaschen	"	EUR 15,34
	Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes	"	EUR 18,92
	w. v., Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	"	EUR 25,05
	w.v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	"	EUR 28,12
	Streckendurchgang mit Zurver- fügungstellung eines Atemschutz- gerätes	"	
	1 Flaschengerät einschl. Maske	"	EUR 33,23
9.	<b>Gebühren für besondere Leistungen Für Einsätze wie z. B. Entfernen von</b>		

**Insekten**  
**Öffnen einer Tür**  
**Säubern von Verkehrsflächen**  
**Entfernen von Eiszapfen**  
**Eigentumssicherung**

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

10. **Alarmierung**  
Gebühren für  
**Mißbräuliche Alarmierung und Fehalarmierung**  
aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.  
Anmerkung zur Fehalarmierung:  
Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.
11. **Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**  
Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.
12. **Entsorgung**  
Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

**Artikel 11: Änderung der Kurbeitragssatzung der Stadt Tann (Rhön) im Landkreis Fulda in der Fassung vom 07.12.1990**

**1. § 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:**

1. Die Höhe der Kurtaxe beträgt im Bereich der Kerngemeinde pro Person und Tag, EUR 0,30 ,  
für Kinder von Beginn des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres EUR 0,10 .

**2. § 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:**

2. Für alle unter § 4 Abs. 1 fallenden Personen, die von einem Sozialversicherungsträger oder einer sonstigen sozialen Einrichtung zur Durchführung einer Kur nach Tann (Rhön) verschickt werden und für anerkannte Schwerbehinderte ab 50 % MdE ermäßigt sich der Kurbeitrag auf EUR 0,10 pro Tag und für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren auf EUR 0,10 pro Tag.

**3. § 11 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:**

1. Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Geldstrafe bis zu EUR 511,30 bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
- 1.1. der Stadt Tann über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtig oder unvollständige Angaben macht,
- 1.2. die Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt, und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.  
Der Versuch ist strafbar.

**4. § 11 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:**

4. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.022,60 geahndet werden.

**Artikel 12: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 09.12.1991 zuletzt geändert durch I. Änderungssatzung vom 08.12.1995**

**1. § 4 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:**

(1) Die Steuer beträgt zu § 2

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit<br>je Kalendermonat und Gerät, | EUR 25,56 |
| 2. für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit<br>je Kalendermonat und Gerät.  | EUR 12,78 |

**Artikel 13: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Tann (Rhön) In der Fassung vom 04.12.1998**

**1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut**

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich            |           |
| für den ersten Hund                        | EUR 30,00 |
| für den zweiten Hund                       | EUR 46,80 |
| für den dritten und jeden<br>weiteren Hund | EUR 61,20 |

**2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut**

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich EUR 156,00 .

**Artikel 14: Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 07.04.1995**

**1. § 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:**

(2) Für Stellplätze nach § 3 (1) Nr. 1 der Satzung wird der Ablösebetrag auf EUR 3.067,75 festgelegt.

**2. § 5 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:**

(3) Für Stellplätze nach § 3 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 1 (4) der Satzung wird der Ablösebetrag auf EUR 1.533,88 festgelegt.

**Artikel 15: Änderung der Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Tann (Rhön) -Marktordnung in der Fassung vom 30.09.1994-**

**1. § 14 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von EUR 2,56 bis EUR 511,30 geahndet werden.

**Artikel 16: Änderung der Gebührensatzung für Marktgebühren (Standgelder)  
In der Stadt Tann (Rhön) In der Fassung vom 30.09.1994**

**1. § 4 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut**

(1) Die Gebühr beträgt pro Markttag und pro laufenden Meter zugeteilten Standplatzes EUR 2,56 .

**Artikel 17: Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Tann (Rhön)  
In der Fassung vom 16.05.1986**

**1. § 13 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut**

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von EUR 2,56 bis 511,30 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I. S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.

# ENIGELIORDNUNG für die BENUTZUNG der BÜRGERHÄUSER u. der RHÖNHALLE

Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)		EUR	EUR	EUR / kWh	EUR / Std.	EUR
Gebäude / Nutzungsart	Dauer der Nutzung	Benutzungs- gebühr	Heizkosten- pauschale 01.10. - 31.03.	Stromkosten (Selbstkosten)	Reinigung durch Be- auftragte	Verbrauchs- material pauschal
<b>Dorfgemeinschaftshäuser</b>						
<b>I. Saal (mit Küche)</b>						
<b>Örtliche Vereine</b>						
a) bei Proben	Stundenweise	Frei	Frei	Frei	11,00	frei
b) bei öffentlichen Veranstaltungen	Erster Tag	40,90	15,30	0,20	11,00	5,10
	Jed. Weitere Tag	10,20	15,30	0,20	11,00	5,10
c) eine öffentl. Veranstaltung je Verein u. Jahr, wie z.B. Dorffest o.ä.		frei	Frei	Frei	11,00	5,10
<b>Altennachmittage</b>						
	Stundenweise	Frei	Frei	Frei	Frei	Frei
<b>Politische Parteien /</b>						
<b>Wählergemeinschaften (örtliche)</b>						
	Stundenweise	Frei	Frei	Frei	Frei	Frei
<b>Kirchengemeinden (örtliche)</b>						
(Konfirmantenunterricht, Sitzungen etc.)						
	Stundenweise	Frei	Frei	Frei	Frei	Frei
<b>Privatpersonen (örtliche)</b>						
	Erster Tag	40,90	15,30	0,20	11,00	5,10
(Geburtstags-, Hochzeitsfeiern etc.)	Jed. Weitere Tag	10,20	15,30	0,20	11,00	5,10
<b>Auswärtige Benutzer</b>						
(Geburtstagsfeiern / Betriebsfeiern)	Erster Tag	51,10	15,30	0,20	11,00	5,10
	Jed. Weitere Tag	15,30	15,30	0,20	11,00	5,10
<b>Volkshochschul-Kurse</b>						
(Tanzkurse, Gymnastik)	bis zu 3 Stunden	7,70	Incl.	incl.	11,00	Incl.
<b>Kommerzielle Kurzbenuztung</b>						
(Musikunterricht etc.)	bis zu 3 Stunden	17,90	7,70	incl.	11,00	Incl.

# ENTGELTORDNUNG für die B.-NUTZUNG der BÜRGERHÄUSER u. der RHÖNHALLE

Gebäude / Nutzungsart	Dauer der Nutzung	EUR		Heizkosten- pauschale 01.10. – 31.03.	Stromkosten (Selbstkosten)	Reinigung durch Be- auftragte	EUR
		Benutzungs- gebühr	EUR/ kWh				
Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)							
<b>Dörfgemeinschaftshäuser</b>							
<b>II. Nebenräume in DGH's</b>							
Kommerzielle Kurzbenutzung für Musikunter- richt, Schülermehrhilfe etc.	Bis zu 3 Std.	5,10		2,60	incl.	11,00	Incl.
<b>III. Feuerwehr-Schulungsraum</b>							
(DGH – Theobaldshof) Nutzung nur durch Bürger des ST Theobaldshof zulässig							
<b>Vereine</b>							
a) bei Proben	Stundenweise	Frei		Frei	Frei	11,00	Frei
b) bei öffentlichen Veranstaltungen	Erster Tag	20,50		7,70	0,20	11,00	5,10
	jed. Weitere Tag	7,70		7,70	0,20	11,00	5,10
c) eine öffentl. Veranstaltung je Verein u. Jahr, Wie z.B. Dorffest o.ä.		frei		Frei	Frei	11,00	5,10
<b>Privatpersonen</b>							
Geburtsstagsfeiern / Betriebsfeiern	Erster Tag	20,50		7,70	0,20	11,00	5,10
	jed. Weitere Tag	7,70		7,70	0,20	11,00	5,10
<b>IV. Grillplatz (DGH-Theobaldshof)</b>							
Einheimische Benutzer u. örtl. Vereine	ein Tag	Frei		Entfällt	0,20	11,00	entfällt
Auswärtige Benutzer	ein Tag	15,30		Entfällt	0,20	11,00	entfällt

**ENTGELTORDNUNG für die  
BENUTZUNG der BÜRGERHÄUSER u. der  
RHÖNHALLE**

Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)	EUR		Dauer der Nutzung	EUR		Reinigung durch Be- auftragte	EUR/ Std.	Verbrauchs- material pauschal	Beschallung einschl. Bedienung	EUR/Std.	Brandsicher- heitsdienst (2 Mann)	EUR/ Std.	EUR/ Pers.
	Benutzung s-gebühr	Heizkosten- pauschale 01.10. - 31.03.		Stromkosten (Selbstkosten)	EUR/ Std.								
Gebäude / Nutzungsart													
<b>Rhönhalle</b>													
<b>I. Grosser Saal (mit Küche)</b>													
<b>Örtliche Vereine</b>													
a) bei Proben	Frei	frei	Stundenweise	Frei	Frei	11,00	7,70	Frei	7,70	Entfällt	Entfällt	Entfällt	0,50
b) bei öffentlichen Veranstaltungen	46,00	30,70	erster Tag	46,00	0,20	11,00	7,70	7,70	7,70	15,30	15,30	Entfällt	0,50
	23,00	30,70	Je. Weitere Tag	23,00	0,20	11,00	7,70	7,70	7,70	15,30	15,30	Entfällt	0,50
c) eine öffentl. Veranstaltung je Verein u. Jahr z.B. Dorffest o.ä.	Frei	Frei		Frei	Frei	11,00	7,70	7,70	7,70	15,30	15,30	Entfällt	0,50
<b>Politische Parteien / Wählergemeinschaften (örtliche)</b>	Frei	Frei	Stundenweise	Frei	Frei	Frei	7,70	Frei	7,70	15,30	15,30	0,50	
<b>Kirchengemeinden (örtliche)</b> (Sitzungen etc.)	Frei	Frei	Stundenweise	Frei	Frei	Frei	7,70	Frei	7,70	15,30	15,30	0,50	
<b>Privatpersonen (örtliche)</b> (Hochzeits-,Geb.-feiern etc.)	46,00	-30,70	Erster Tag	46,00	0,20	11,00	7,70	7,70	7,70	15,30	15,30	0,50	
	23,00	30,70	Je. Weitere	23,00	0,20	11,00	7,70	7,70	7,70	15,30	15,30	0,50	

		Tag																
<b>ENTGELTORDNUNG für die          BENUTZUNG der BÜRGERHÄUSER u. der          RHÖNHALLE</b>																		
Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)	Gebäude / Nutzungsart	Dauer der Nutzung	EUR	EUR	EUR/kWh	EUR	Reinigung durch Be- auftragte	EUR	Verbrauchs- material pauschal	EUR/ Std.	Beschallung einschl. Bedienung	Brandsicher- heitsdienst (2 Mann)	EUR/Std.	EUR/Pers				
	<b>Rhönhalle</b>																	
	<b>I. Grosser Saal (mit Küche)</b>																	
	<b>Auswärtige Benutzer</b>	Erster Tag	61,40	30,70	0,20	11,00	7,70	10,20	15,30	0,50								
	(Geburtsfeiern / Betriebsfeiern/ Tagungen etc.)	Je. Weitere Tag	28,10	30,70	0,20	11,00	7,70	10,20	15,30	0,50								
	<b>Volkshochschul-Kurse</b> (Tanzkurse, Gymnastik)	bis zu 3 Std.	7,70	Incl.	Incl.	11,00	incl.	xxx	xxx	xxx								
	<b>Kommerzielle Kurzbenutzung</b> (Tanzkurse etc.)	bis zu 3 Std.	10,20	7,70	Incl.	11,00	incl.	xxx	xxx	xxx								

# ENTGELTORDNUNG für die NUTZUNG der BÜRGERHÄUSER u. der RÖNHALLE

er Magistrat der Stadt Tann (Rhön)		EUR	EUR	EURkWh	EUR/Std.	EUR	EUR/Std.	EUR/Std.	EUR/Std.	EUR
Gebäude / Nutzungsart	Dauer der Nutzung	Benutzungsgebühr	Heizkostenpauschale 01.10. - 31.03.	Stromkosten (Selbstkosten)	Reinigung durch Beauftragte	Verbrauchs-material pauschal	Beschallung einschl. Bedienung	Brandsicherheitsdienst (2 Mann)	Garderobe (wenn besetzt)	EUR
<b>Rönhalle</b>										
<b>Kleiner Saal (mit Küche)</b>										
<b>rtliche Vereine</b>										
bei Proben	Stundenweise	frei	Frei	Frei	11,00	incl.	7,70	nicht erford.	nicht erford.	nicht erford.
bei öffentlichen Veranstaltungen	Erster Tag	40,90	15,30	0,20	11,00	5,10	7,70	nicht erford.	nicht erford.	nicht erford.
	Jed. Weitere Tag	10,20	15,30	0,20	11,00	5,10	7,70	nicht erford.	nicht erford.	nicht erford.
eine öffentl. Veranstaltung je Verein u. Jahr		Frei	Frei	Frei	11,00	5,10	7,70	nicht erford.	nicht erford.	nicht erford.
wie z.B. Dorffest o.ä.										
<b>olitische Parteien /</b>	Stundenweise	Frei	Frei	Frei	Frei	Frei	7,70	nicht erford.	nicht erford.	nicht erford.
<b>ählergemeinschaften (örtliche)</b>										
<b>irchengemeinden (örtliche)</b>	Stundenweise	Frei	Frei	Frei	Frei	Frei	7,70	nicht erford.	nicht erford.	nicht erford.
onfirmantenunterricht, Sitzungen etc.)										
<b>ivatpersonen (örtliche)</b>	erster Tag	40,90	15,30	0,20	11,00	5,10	7,70	nicht erford.	nicht erford.	nicht erford.
ochzeits-, Geburtstagsfeiern	Jed. Weitere Tag	10,20	15,30	0,20	11,00	5,10	7,70	nicht erford.	nicht erford.	nicht erford.
<b>iswärtige Benutzer</b>	erster Tag	51,10	15,30	0,20	11,00	5,10	7,70	nicht erford.	nicht erford.	nicht erford.
eburtstagsfeiern / tribsfeiern / ungen etc.)	Jed. Weitere Tag	1	15,30	0,20	11,00	5,10		nicht erford.	nicht erford.	nicht erford.

**ENTGELTORDNUNG - die  
BENUTZUNG der BÜRGERHÄUSER  
RÖNHALLE**

Gebäude / Nutzungsart		Dauer der Nutzung	EUR	EUR	EUR/kWh	EUR/Std.	EUR	EUR/Std	EUR/Std.	EUR
Benutzung der Stadt Tann (Rhön)			Benutzungsgebühr	Heizkostenpauschale 01.10.-31.03.	Stromkosten (Selbstkosten)	Reinigung durch Beauftragte	Verbrauchs-material pauschal	Beschallung einschl. Bedienung	Brandsicherheitsdienst (2 Mann)	Garderobe (wenn besetzt)
<b>Rönhalle</b>										
<b>Kleiner Saal (mit Küche)</b>										
<b>Hochschul-Kurse</b>	bis zu 3 Std.	7,70	incl.	incl.	11,00	incl.	Xxx	xxx	xxx	xxx
<b>Ammerzielle Kurzbenutzung</b>	bis zu 3 Std.	7,70	5,10	incl.	11,00	incl.	xxx	xxx	xxx	xxx
<i>(Anzeige, Gymnastik; Puppentheater)</i>										

**ENTGELTORDNUNG für die  
BENUTZUNG der BÜRGERHÄUSER u. der  
RHÖNHALLE**

Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)		EUR	EUR	EUR/kWh	EUR/St d.	EUR	EUR/Std	EUR/Std.	EUR
Gebäude / Nutzungsart	Dauer der Nutzung	Benutzungsgebühr	Heizkostenpauschale 01.10. - 31.03.	Stromkosten (Selbstkosten)	Reinigung durch Beauftragte	Verbrauchsmaterial pauschal	Beschallung einschl. Bedienung	Brandsicherheitsdienst (2 Mann)	Garderobe (wenn besetzt)
<b>Rhönhalle</b>									
<b>III. Beide Säle (mit Küche)</b>									
<b>Örtliche Vereine</b>									
a) bei Proben	Stundenweise	Frei	Frei	Frei	11,00	Frei	7,70	Nicht erford.	Nicht erford.
b) bei öffentlichen Veranstaltungen	erster Tag	86,90	46,00	0,20	11,00	12,80	7,70	15,30	0,50
	jed. Weitere Tag	33,20	46,00	0,20	11,00	12,80	7,70	15,30	0,50
c) eine öffentl. Veranstaltung je Verein u. Jahr Wie z.B. Dorffest o.ä.		Frei	Frei	Frei	11,00	12,80	7,70	15,30	0,50
<b>Politische Parteien /</b>									
<b>Wählergemeinschaften (örtliche)</b>	Stundenweise	Frei	Frei	Frei	Frei	Frei	7,70	15,30	0,50
<b>Kirchengemeinden (örtliche)</b>	Stundenweise	Frei	Frei	Frei	Frei	Frei	7,70	15,30	0,50
(Konfirmandenunterricht, Sitzungen etc.)									

**ENTGELTORDNUNG für die  
BENUTZUNG der BÜRGERHÄUSE J. der  
RHÖNHALLE**

Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)		EUR	EUR	EUR/kWh	EUR/Std.	EUR	EUR/Std.	EUR/Std.	EUR/Std.	EUR
Gebäude / Nutzungsart	Dauer der Nutzung	Benutzungsgebühr	Heizkostenpauschale 01.10. - 31.03.	Stromkosten (Selbstkosten)	Reinigung durch Beauftragte	Verbrauchsmaterial pauschal	Beschallung einschl. Bedienung	Brandsicherheitsdienst (2 Mann)	EUR	EUR
<b>Rhönhalle</b>										
<b>III. Beide Säle (mit Küche)</b>										
<b>Privatpersonen (örtliche)</b>	erster Tag	86,90	46,00	0,20	11,00	12,80	7,70	15,30		
(Hochzeits-, Geburtstagsfeiern etc.)	Jed. Weitere Tag	33,20	46,00	0,20	11,00	12,80	7,70	15,30	0,50	0,50
<b>Auswärtige Benutzer</b>	erster Tag	112,50	46,00	0,20	11,00	12,80	10,20	15,30		
(Geburtstagsfeiern / Betriebsfeiern / Tagungen etc.)	jed. Weitere Tag	43,50	46,00	0,20	11,00	12,80	10,20	15,30	0,50	0,50
<b>Volkshochschul-Kurse</b>	bis zu 3 Std.	7,70	Incl.	Incl.	11,00	incl.	xxx	xxx	xxx	xxx
(Tanzkurse, Gymnastik)										
<b>Kommerzielle Kurzbenutzung</b>	bis zu 3 Std.	17,90	12,80	Incl.	11,00	incl.	xxx	xxx	xxx	xxx
(Tanzkurse, Gymnastik etc.)										

# ENTGELTORDNUNG für die BENUTZUNG der BÜRGERHÄUSER u. der RHÖNHALLE

Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)		EUR	EUR	EUR /kWh	EUR/ Std	EUR
Gebäude / Nutzungsart	Dauer der Nutzung	Benutzungs-gebühr	Heizkosten pauschal 01.10. - 31.03.	Stromkosten (Selbstkosten)	Reinigung durch Beauftragte	Verbrauchsmaterial pauschal
<b>Rhönhalle</b>						
<b>IV. Nebenräume</b>						
<b>Örtliche Vereine</b> (bei Proben, Besprechungen, Sitzungen)	stundenweise	frei	frei	frei	frei	frei
<b>Politische Parteien / Wählergemeinschaften (örtliche)</b>	stundenweise	frei	frei	frei	frei	frei
<b>Kirchengemeinden (örtliche)</b> (Sitzungen, Besprechungen)	stundenweise	frei	frei	frei	frei	frei
<b>Auswärtige Benutzer</b> bei kommerzieller Kurzbenutzung z.B. Musikunterricht, Schülerhilfe	bis zu 3 Std.	5,10	2,60	incl.	11,00	incl.

**Artikel 19: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Tann (Rhön), 02. November 2001

(Siegel)



Der Magistrat der  
Stadt Tann (Rhön)

  
Bürgermeister

